



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 24.01.2024

Name Stefanie Bäurle

Durchwahl 0711 904-12107

Aktenzeichen RPS21-2434-406 (Bitte bei
Antwort angeben)

Stadtverwaltung Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Versand erfolgt nur per E-Mail

 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 (FNP) des
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilberei-
chen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Ihr Schreiben vom 19.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Flächennut-
zungsplanänderung "Hofkammerstraße" ist die bestehende Nachfrage nach Bauflä-
chen im Stadtgebiet Winnenden für soziales Wohnen.

Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte
(Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Stadt Winnenden Ortsteil Birkmannsweiler sieht
der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z) eine Dichte von 55 Einwohnern je ha vor.
Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart liegt. Diese sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegten „Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen“ nach Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans Stuttgart. Die „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Hinweis: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefanie Bäurle